

Veränderungen in der Organisation oder Zuordnung zentral geleiteter Handelsbetriebe sowie der Verkaufseinrichtungen der Vertriebsorganisationen der Industrie bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

Dem *Rat des Kreises* obliegt es,

- in Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Bezirksversorgungsplanes Maßnahmen zur Verbesserung der Warenbereitstellung, insbesondere bei Waren des täglichen Bedarfs, und der Arbeiterversorgung sowie der Schüler- und Kinderspeisung festzulegen und durchzusetzen. Das erfolgt vorwiegend mit Hilfe der Kreisversorgungskonzeption, die vom Rat beschlossen wird;
- langfristige Maßnahmen für die Entwicklung des Netzes des Einzelhandels, der Gaststätten sowie der Hotels und Pensionen in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden zu treffen;
- die Tätigkeit derjenigen Betriebe und Einrichtungen zu koordinieren, deren Produktions- und Handelstätigkeit vorwiegend oder ausschließlich für den Kreis bedeutsam ist.

Zu den Aufgaben und Befugnissen der *Räte der Städte und Gemeinden* gehört

es,

- die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Versorgung der Bevölkerung zu organisieren;
- Einfluß auf die Entwicklung des Netzes der Verkaufseinrichtungen und Gaststätten, einschließlich der Sortimentsgestaltung, zu nehmen und die entsprechenden Maßnahmen der Handelsbetriebe und Konsumgenossenschaften nach Beratung mit der Bevölkerung zu bestätigen;
- von den Betrieben, Betriebsteilen, Einrichtungen und Konsumgenossenschaften Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen,*
- für Einrichtungen des Einzelhandels Festlegungen über die Öffnungszeiten, die Verkaufskultur und die Urlaubspläne zu treffen.

Die wichtigsten Fragen der verwaltungsrechtlichen Beziehungen der örtlichen Räte zu den Leitern der Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, der Gaststätten und der Hotels sind in der AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3.7.1973 (GBl. I 1973 Nr. 34 S. 354) geregelt (vgl. dazu 12.1.5.).

Die Räte der Bezirke und Kreise stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die *Versorgungskommissionen*. Diese sind Organe des jeweiligen Rates, die in der Regel vom Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung geleitet werden. Sie setzen sich aus Vertretern der Fachorgane der Räte und wirtschaftsleitender Organe zusammen. Der Hauptinhalt der Arbeit der Versorgungskommissionen bei den Räten der Bezirke und Kreise besteht darin, auf der Grundlage des vom Bezirkstag beschlossenen Versorgungsplanes (vgl. Abb. 15) und des vom Rat bestätigten Arbeitsplanes die Tätigkeit aller an der Versorgung beteiligten staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen im Territorium zu koordinieren. Die Kommissionen bereiten Beschlüsse des Rates zu Versorgungsfragen vor und organisieren und kontrollieren deren Durchführung.

Die örtlichen Räte organisieren die Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der / Konsumgüterversorgung mit Hilfe ihrer *Fachorgane*. Die Räte legen die Aufgaben der Fachorgane fest und kontrollieren deren Tätigkeit.